



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

165. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht oder mit einem dieser Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen,

- a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
- b. der Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen.

§ 3 Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Dauer von 3 Jahren.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums sind verpflichtend folgende Lehrveranstaltungen positiv zu absolvieren:

- a. Eine VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (im Umfang von 2 SST [Semesterwochenstunden], 4 ECTS),
- b. Eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (SE oder KU) zur Judikatur- oder Textanalyse (2 SST, 6 ECTS),
- c. Ein Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SST, 6 ECTS),
- d. 2 Seminare, davon eines verpflichtend aus dem Dissertationsfach (4 SST, 12 ECTS),
- e. Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS).

(2) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen a) bis c) ist Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens (Studieneingangsphase).

(3) In der Dissertationsvereinbarung kann die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen d) und e), die dem Dissertationsvorhaben förderlich sind, im Ausmaß von 10 SST (bis zu 30 ECTS) vorgesehen werden. Wurden entsprechende Lehrveranstaltungen bereits absolviert, können sie angerechnet werden, sofern sie nicht schon für die Absolvierung des Grundstudiums (§ 2 Abs 2) zu erbringen waren.

(4) Der Abschluss des Studiums setzt voraus:

- a. das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ und dessen Genehmigung (§ 5),
- b. die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (§ 5),
- c. die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung (§ 6),
- d. das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung (§ 7) sowie
- e. die öffentliche Defensio (§ 8).

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in der Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 5 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die oder der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage und dem Vorschlag der Dissertationsvereinbarung beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation enthalten, das die Zielsetzungen und Methoden, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen angibt.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin bzw dem Studienprogrammleiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktoratsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch die oder den Studienpräses auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation (fakultätsöffentliche Publikation gem Abs 2) die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, so verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen der zuständigen Studienprogrammleiterin oder des zuständigen Studienprogrammleiters und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen oder Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens steht als Rechtsmittel die Berufung an den Senat zu.

§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen und der Dissertantin oder dem Dissertanten mit Zustimmung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters abzuschließen.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist die Dissertationsvereinbarung auch von der für Ressourcen verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Vereinbarkeit zwischen der Dissertationsvereinbarung und den Vereinbarungen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum
2. die Namen der betreuenden Personen,
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird,
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. einen Zeitplan für das Dissertationsvorhaben, nötigenfalls auch eine Finanzplanung;
7. die zu erbringenden Leistungsnachweise im Sinne des § 4 Abs 3;
8. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuer/in und Doktorand/in;
9. Verpflichtungserklärung der Dissertantin oder des Dissertanten zur Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten;
10. Vorschlag fachlich geeigneter Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation sowie Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Das Exposé gem § 5 ist ein integrierter Bestandteil der Dissertationsvereinbarung.

(5) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Versionen der Dissertationsvereinbarungen sind zu dokumentieren.

(6) Jede Änderung der Dissertationsvereinbarung hinsichtlich der in Abs 3 Z 1 bis 5 genannten Punkte bedarf der Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs.

(7) Nach der Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter die für die Defensio zuständige Prüfungskommission einzusetzen.

§ 7 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei fachlich geeigneten Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin bzw zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht, das im Rahmen der Dissertationsvereinbarung auszuüben ist. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(4) Bei Vorliegen einer negativen und einer positiven Beurteilung hat die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen. Sind zwei Gutachten positiv, so ist die Arbeit approbiert, sind zwei Beurteilungen negativ, so ist die Arbeit abgelehnt.

§ 8 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 4 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch zwei Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der Dissertation zum Inhalt.

(2) Vorsitzende bzw Vorsitzender dieser Kommission, die aus mindestens drei Prüfern bzw Prüferinnen besteht, ist die Betreuerin bzw der Betreuer; die weiteren Mitglieder sollen das

Dissertationsfach sowie zumindest ein mit dem Thema der Dissertation in sinnvollem Zusammenhang stehendes weiteres Fach vertreten. Beurteilerinnen bzw Beurteiler können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

§ 9 Benotung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Gesamtbeurteilung abgeschlossen, welche sich aus den Noten der Beurteilungen der Dissertation sowie der Benotung der Defensio zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote lautet auf „Bestanden“, wenn die Dissertation approbiert wurde (§ 7 Abs 4) und auch die Defensio positiv beurteilt ist, „nicht Bestanden“, wenn dies nicht der Fall ist. Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn keine der Noten der Beurteilungen der Dissertation und der Defensio schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilnoten auf „Sehr gut“ lauten.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

1. Seminare (SE), prüfungsimmanente Lehrveranstaltung,
2. Kurse (KU), prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, oder
3. Vorlesungen (VO), nicht prüfungsimmanent, Lehrveranstaltungsprüfung am Ende des Semesters.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 25 beschränkt. Die Auswahl erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter, wobei nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach Facheinschlägigkeit, Dringlichkeit sowie Erfüllung spezieller Teilnahmevoraussetzungen zu entscheiden ist.

In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

§ 11 Zuerkannter akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad einer Doktorin bzw eines Doktors der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, abgekürzt Dr. iur.), gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

